

**Kauf- und Übertragungsvertrag über auf den Inhaber lautende Stückaktien an der  
Auparo GmbH & Co. KGaA mit Sitz in Kulmbach, eingetragen im Handelsregister des  
Amtsgerichts Bayreuth unter HRB 7231 („Gesellschaft“ oder „Emittentin“)**  
Projektnummer: AP-10085

zwischen

**Bankhaus Gebr. Martin Aktiengesellschaft**  
Kirchstr. 35  
73033 Göppingen

(„Bankhaus“)

vertreten durch den Vorstand

Herrn Andreas Hees und Herrn Wolf Ulrich Martin

und

Max Mustermann  
Joachimsthaler Straße 30  
Berlin 10719  
01.01.1972

(„Käufer“)

(im Folgenden einzeln „Partei“ und gemeinsam die „Parteien“ genannt)

über 1 Neue Aktie

## **O. PRÄAMBEL**

- A.** Die Hauptversammlung der Auparo GmbH & Co. KGaA mit Sitz in Kulmbach, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bayreuth unter HRB 7231 („**Gesellschaft**“ oder „**Emittentin**“) vom 26. November 2020 hat beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe von bis zu 80.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien ohne Nennbetrag im rechnerischen Nennwert von EUR 100,00 („**Neue Aktien**“) von EUR 3.000.000,00 um bis zu EUR 8.000.000,00 bis zu EUR 11.000.000,00 gegen Bareinlagen zu erhöhen („**Kapitalerhöhung**“). Die Neuen Aktien werden zu einem Ausgabebetrag von EUR 125,00 je Neuer Aktie ausgegeben.
- B.** Die Emittentin beabsichtigt die Neuen Aktien im Zeitraum vom 17.12.2020, bis 14.01.2021, 24.00 Uhr, („**Angebotszeitraum**“) im Wege einer prospektfreien Emission a) bis zu einem Gesamtgegenwert von EUR 8 Mio. gemäß § 3 Nr. 2 Wertpapierprospektgesetz Anlegern, die Neue Aktien bis zu einem Maximalbetrag von EUR 25.000 erwerben, und b) gemäß Art. 1 Abs. 4 lit. d) ProspektVO Anlegern, die Neue Aktien im Mindestbetrag von EUR 100.000,00 erwerben, online über die Kapilendo Invest AG („Kapilendo“) auf der Online-Plattform der Kapilendo AG öffentlich anzubieten. Die angebotenen Neuen Aktien können durch Abschluss dieses Aktienkaufvertrages erworben werden.
- C.** Das Bankhaus schließt diesen Aktienkaufvertrag mit dem Käufer ab, agiert jedoch lediglich als technischer Abwickler des Erwerbs. Die Durchführung der erforderlichen geldwäscherechtlichen Identifikation des Käufers sowie der wertpapierhandelsrechtlichen Angemessenheitsprüfung erfolgt durch Kapilendo.
- D.** Der Kaufpreis ist auf ein bei der secupay AG, Pulsnitz, („**Treuhänderin**“) eingerichtetes Treuhandkonto innerhalb von 10 (zehn) Bankarbeitstagen nach Abschluss dieses Aktienkaufvertrages zu zahlen. Die Treuhänderin ist mit der Abwicklung der Zahlungsansprüche beauftragt, die im Rahmen dieses Aktienkaufvertrages auf der Online-Plattform der Kapilendo AG begründet werden. Bankarbeitstag bezeichnet hierbei jeden Tag, mit Ausnahme von Samstag und Sonntag, an dem Kreditinstitute in Deutschland (Referenzort Stuttgart) für den Publikumsverkehr geöffnet sind.
- E.** Die Auszahlung des Kaufpreises durch die Treuhänderin an das Bankhaus erfolgt erst nach Zuteilung der Neuen Aktien seitens der Emittentin, frühestens jedoch 14 Kalendertage nach dem Ende des Angebotszeitraums. Bei nur teilweiser Zuteilung werden nur die für den Erwerb benötigten Mittel an das Bankhaus ausgezahlt. Voraussetzung für die Zuteilung der Neuen Aktien durch die

Emittentin ist, dass alle notwendigen Geldwäsche- und Identifikationsprüfungen sowie Angemessenheitsprüfungen erfolgreich durchgeführt worden sind.

- F.** Das Bankhaus zeichnet nach dem Ende des Angebotszeitraums und nach Eingang des Kaufpreises auf ein vom Bankhaus geführtes Konto, und damit auch nach Zuteilung der Neuen Aktien durch die Emittentin, die Neuen Aktien (mittelbarer Bezug) und zahlt die Mindestausgabebeträge sodann auf ein von der Emittentin geführtes Kapitalerhöhungskonto. Mit Eintragung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister entstehen die Neuen Aktien und das Bankhaus liefert die Neue Aktien in die Depots der jeweiligen Käufer. Der Käufer verfügt hierzu über ein Wertpapierdepot, in welches die Aktien eingebucht werden können.
- G.** Durch diesen Aktienkaufvertrag erwirbt der Käufer vom Bankhaus - wie nachfolgend vereinbart - nach Ziffer 1.2 aufschiebend bedingt Neue Aktien der Emittentin.
- H.** Bei diesem digital vermittelten Aktienkaufvertrag handelt es sich um einen Fernabsatzvertrag. Die Informationen zum Widerrufsrecht des Verbrauchers, hier der Käufer, sind in der Anlage „Vorvertragliche Informationen“ zu finden.

**DIES VORAUSGESCHICKT**, vereinbaren die Parteien was folgt:

## **1. VERKAUF DER NEUEN AKTIEN**

- 1.1** Das Bankhaus verkauft hiermit aufschiebend bedingt durch die in Ziffer 1.2 genannten Bedingungen Neue Aktien der Emittentin in der auf dem Deckblatt genannten Zahl, die mit Durchführung und Eintragung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister entstehen, mit allen Verwaltungs- und Vermögensrechten an den dies annehmenden Käufer.
- 1.2** Der Verkauf der Neuen Aktien steht unter den folgenden aufschiebenden Bedingungen:
  - (a) Erfolgreiche geldwäscherechtliche Überprüfung der Identität des Käufers;
  - (b) Eingang des Kaufpreises gemäß nachfolgender Ziffer 2.2;
  - (c) Vollständige oder teilweise Zuteilung der Neuen Aktien und Zustimmung der Gesellschaft zur Übertragung der Neuen Aktien von dem Bankhaus an den Käufer; bei teilweiser Zuteilung ist die Bedingung nur hinsichtlich des zugeteilten Teils erfüllt; und
  - (d) Durchführung und Eintragung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister.
- 1.3** Der Bedingungseintritt gemäß Ziffer 1.2 (d) setzt u.a. voraus, dass das Bankhaus im Rahmen der Kapitalerhöhung Neue Aktien der Emittentin zeichnet. Das

Bankhaus wird die Neuen Aktien nur dann zeichnen, wenn die Emittentin eine Zuteilung gemäß Punkt E. der Präambel vorgenommen hat und der Kaufpreis gemäß Punkt F. der Präambel eingegangen ist. Auf diese Zeichnung seitens des Bankhauses hat der Käufer keinen Anspruch.

## **2. KAUFPREIS**

- 2.1** Der Kaufpreis pro Neuer Aktie beträgt EUR 125,00 (in Worten: Euro hundertfünfundzwanzig).
- 2.2** Der Kaufpreis ist sofort fällig und ist vom Käufer innerhalb von 10 (zehn) Bankarbeitstagen nach Abschluss des Kaufvertrages zu zahlen (Zahlungseingang). Der Käufer hat Zahlungen aufgrund dieses Aktienkaufvertrages ausschließlich auf das folgende Konto der Treuhänderin unter Angabe des jeweiligen Verwendungszwecks, welcher ihm im Rahmen des Erwerbsverfahrens zugeteilt wird, zu überweisen:

Kontoinhaber	secupay AG
Bank	Commerzbank AG
IBAN	DE72850400611005501029
BIC	COBADEFFXXX

- 2.3** Das Bankhaus erhält nach Ablauf von 14 (vierzehn) Kalendertagen nach Ende des Angebotszeitraums den auf das Treuhandkonto gezahlten Kaufpreis, und zwar nur soweit zuvor eine Zuteilung der Neuen Aktien durch die Emittentin erfolgt ist. Für den Fall, dass die Emittentin den Angebotszeitraum verkürzt oder verlängert, erfolgt diese Auszahlung des gezahlten Kaufpreises erst nach Ablauf von 14 (vierzehn) Kalendertagen nach Ende des verkürzten oder verlängerten Angebotszeitraums, und zwar wiederum nur soweit zuvor eine Zuteilung der Neuen Aktien durch die Emittentin erfolgt ist.

## **3. ENTSTEHUNG UND LIEFERUNG DER NEUEN AKTIEN**

- 3.1** Nach Eintritt aller aufschiebenden Bedingungen gemäß Ziffer 1.2 ist das Bankhaus verpflichtet, die Neuen Aktien an den Käufer zu übertragen.
- 3.2** Die Übertragung erfolgt durch Lieferung der Neuen Aktien in das Depot des Käufers, welches der Käufer im Rahmen der Abgabe des Erwerbsantrags mitgeteilt hat. Das Bankhaus ist vor Eintragung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister

der Gesellschaft und der Einbuchung der Globalurkunde(n) bei der Clearstream Banking AG nicht zur Lieferung der Neuen Aktien verpflichtet.

- 3.3** Der Käufer gibt hiermit alle zur Einlieferung der Neuen Aktien in sein Depot erforderlichen Erklärungen ab, nimmt insbesondere die mit der Übertragung einhergehende Abtretung gemäß Ziffer 3.2. an.

#### **4. KEINE DURCHFÜHRUNG DER KAPITALERHÖHUNG**

- 4.1** Die Durchführung der Kapitalerhöhung hängt von einer Reihe von Faktoren ab, auf die das Bankhaus keinen Einfluss hat. Insoweit übernimmt das Bankhaus insbesondere keine Garantie oder Gewährleistung dafür, dass
- (a) die Emittentin die Zuteilung vornimmt und ihre Zustimmung zur Übertragung der Neuen Aktien auf den Käufer erteilt;
  - (b) die Kapitalerhöhung durchgeführt und eingetragen wird;
  - (c) die Neuen Aktien entstehen oder rechtlich wirksam entstehen.
- 4.2** Jede weitere Haftung – soweit nicht in diesem Vertrag ausdrücklich geregelt - ist ausgeschlossen.

#### **5. RÜCKABWICKLUNG**

- 5.1** Sollte der Aktienkaufvertrag nicht zustande kommen oder unwirksam werden, z.B. durch den rechtzeitigen Widerruf des Käufers, oder sollte eine oder mehrere der in Ziffer 1.2 genannten Bedingungen endgültig nicht eintreten oder nicht bis zum 31.03.2021 eingetreten sein, hat der Käufer einen Anspruch auf Rückabwicklung. Gleiches gilt für den Fall der teilweisen Zuteilung; in diesem Fall jedoch nur auf den Teil des Vertrages bezogen, der nicht in eine Aktienübertragung mündete. Die Rückabwicklung, insb. auch die Rückzahlung des Kaufpreises, erfolgt in allen Fällen über die Treuhänderin.
- 5.2** Im Falle der Rückabwicklung ist das Bankhaus zur sofortigen Rückzahlung des vom Käufer zu viel geleisteten Kaufpreises auf das Treuhandkonto verpflichtet, soweit das Bankhaus diesen Kaufpreis erhalten und noch nicht auf das von der Emittentin geführte Kapitalerhöhungskonto eingezahlt hat. Die Rückabwicklung erfolgt dann gemäß Ziffer 5.1 über die Treuhänderin.
- 5.3** Nach Überweisung der Ausgabebeträge auf das Kapitalerhöhungskonto der Emittentin ist das Bankhaus nur zur Depot-Lieferung der Neuen Aktien verpflichtet, wenn die Kapitalerhöhung in das Handelsregister eingetragen wird und die Globalurkunde bei der Clearstream Banking AG eingebucht ist. Sollte die Eintragung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister der Gesellschaft und/oder

die Einbuchung der Globalurkunde(n) bei der Clearstream Banking AG scheitern oder sonst ein Fall der Rückabwicklung vorliegen, erfolgt die Rückabwicklung ausschließlich durch Abtretung der entsprechenden Rückzahlungsansprüche des Bankhauses gegen die Emittentin an den Käufer. Die Rückabwicklung erfolgt auch in diesem Fall gemäß Ziffer 5.1 über die Treuhänderin.

## **6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

**6.1** Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

**6.2** Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieses Vertrages beeinträchtigt nicht die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung soll durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzt werden, die dem von den Parteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten Zweck so nahe wie möglich kommt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass dieser Vertrag eine Lücke enthält, die die Parteien nicht erkannt und deswegen nicht geregelt haben.

### **Anlagen:**

- Aktienvermittlung AGB
- Wertpapier-Informationsblatt
- Risikohinweise
- Vermittlerinformationen
- Vorvertragliche Informationen